

Gemeinderatsvorlage GV/060/2026

Amt: Bauamt

Bearbeiter: Sabine Neumann

Aktenzeichen: 100.42:Polizeirecht/Polizeiverordnung/Neufassung 2026

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Gemeinderat	15.04.2026	öffentlich

Protokollauszug an: 2 x Bauamt

Neufassung Polizeiverordnung der Stadt Schömburg (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) Beratung und Beschlussfassung

Sachverhalt

Polizeiverordnungen sind polizeiliche Gebote oder Verbote, die erlassen werden, um Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung sowie die Umwelt abzuwehren. Die derzeit gültige Polizeiverordnung der Stadt Schömburg trat am 14.04.2006 in Kraft.

Da Polizeiverordnungen nach 20 Jahren automatisch außer Kraft treten und sich zwischenzeitlich gesetzliche Änderungen ergeben haben, ist eine Neufassung der aktuellen Polizeiverordnung notwendig. Darüber hinaus haben sich seit der Verabschiedung der aktuellen Verordnung Entwicklungen in der Stadt Schömburg ergeben, die eine Anpassung und Ergänzung erforderlich machen.

Der Entwurf im Anhang orientiert sich am aktualisierten Muster des Gemeindetages Baden-Württemberg und wurde durch eigene Regelungen sowie geeignete Regelungen anderer Städte ergänzt. Damit die Polizeiverordnung einer Ortspolizeibehörde länger als 3 Monate gilt, bedarf es der Zustimmung des Gemeinderates.

Stellungnahme der Verwaltung

Die geänderten bzw. ergänzten Paragraphen werden im Folgenden erläutert. Zur Übersicht wurde ein Inhaltsverzeichnis in die neue Polizeiverordnung eingefügt.

Präambel

Hier erfolgte eine Aktualisierung im Hinblick auf die Neufassung des Polizeigesetzes.

Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen

§ 1 Begriffsbestimmungen

Der Hinweis auf § 42 Absatz 4a StVO in Absatz 2 Satz 3 wurde rausgenommen, da es diese Regelung in der StVO nicht mehr gibt.

In Absatz 3 wurden die Grün- und Erholungsanlagen um „Schulhöfe, Spiel-, Sport- und Festplätze, Grillstätten sowie der Stausee“ ergänzt, damit die Regelungen auch für diese Orte gelten.

Abschnitt 2: Schutz gegen Lärmbelästigung

§ 2 Benutzung von Rundfunkgeräten, Lautsprechern, Musikinstrumente, u.ä.

Die Ausnahmen nach Absatz 2 wurden für Veranstaltungen wie das Stadtfest oder mögliche Veranstaltungen wie „I lake it.“ erweitert.

§ 4 Lärm von Sport- und Spielplätzen

Durch die Änderung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist eine Privilegierung der von Kindertageseinrichtungen, Kinderspielplätzen und ähnlichen Einrichtungen (wie beispielsweise Ballspielplätze) hervorgerufenen Geräuscentwicklungen eingeführt worden (neuer Absatz 1a des § 22 BImSchG). Daher wurde der Satz 2 in Absatz 1 entsprechend dem Muster des Gemeindetages ergänzt. Das Muster des Gemeindetages sieht eine Altersbeschränkung von 14 Jahre vor. Die Verwaltung schlägt entsprechend der Beschilderung an den Spielplätzen eine Altersbeschränkung auf 12 Jahre vor.

§ 7 Altglassammelbehälter

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Nr. 1 der 32. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32.BImSchV) erfolgte eine Anpassung der Benutzungszeiten der Altglassammelbehälter in Wohngebieten. Der Regelgegenstand wurde bewusst auf Altglassammelbehälter beschränkt, da für das Wertstoffzentrum gesonderte Öffnungszeiten gelten.

Abschnitt 3: Umweltschädliches Verhalten und Belästigung der Allgemeinheit

§ 9 Reinigung von Fahrzeugen, ölhaltigen Geräten und Gegenständen

Zusätzlich zum Waschen von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen wurde die Reinigung von ölhaltigen Gegenständen und Geräten zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung ergänzt.

§ 11 Verkauf von Lebensmitteln im Freien

Die bisher bestehende Regelung wurde zur Gewährleistung der Sauberkeit konkretisiert.

§ 13 Verunreinigung durch Hunde

Die bisher bestehende Regelung wurde zur Gewährleistung der Sauberkeit konkretisiert.

§ 16 Belästigung durch Ausdünstungen u. ä.

Das Wort „und“ nach „übelriechende Gegenstände“ wurde rechtssystematisch korrekt durch das Wort „oder“ ersetzt.

§ 17 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

Es wurde eine Ausnahme für das Plakatieren an Schaufenster und Ladentüren hinzugefügt, da hierfür bislang auch keine Erlaubnis erforderlich war.

§ 18 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

Aufgrund von in der Vergangenheit stattgefundenen Übernachtungen auf dem Schotterparkplatz am Palmbühl sowie auf dem Festplatz beim Sportheim wurde der Paragraf entsprechend dem Muster des Gemeindetages hinzugefügt.

§ 19 Belästigung der Allgemeinheit

Die Alkoholverbotsregelung in § 15 Abs.1 Nr. 4 des Musters des Gemeindetages wurde vom VGH Baden-Württemberg für unwirksam erklärt. Der Gemeindetag hat sich dazu entschlossen, diese Bestimmung ersatzlos aus seinem Muster zu streichen. Örtlich und zeitlich begrenzte Alkoholkonsum- und Mitführungsverbote können nur durch eine separate Polizeiverordnung nach § 18 PolG erlassen werden.

Da es wiederholt vorkommt, dass Abfälle neben den Abfallbehälter gelegt oder achtlos fallen gelassen werden, wurden entsprechende Regelungen zur Behandlung von Abfall ergänzt.

Abschnitt 4: Schutz der Grün- und Erholungsanlagen

§ 20 Ordnungsvorschriften

Die Ordnungsvorschriften wurden in Absatz 1 Nr. c) an § 22 BImSchG entsprechend dem Muster des Gemeindetages angepasst.

Abschnitt 6: Schlussbestimmungen

§ 23 Ordnungswidrigkeiten

Die Ordnungswidrigkeiten wurden an die neu aufgenommenen und geänderten Regelungen angepasst. Der Ahndungsrahmen hat sich durch die Neuerung des Polizeigesetzes und des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ebenfalls geändert.

Beschlussvorschlag:

Der Polizeiverordnung gegen umweltschädliches Verhalten, Belästigung der Allgemeinheit, zum Schutz der Grün- und Erholungsanlagen und über das Anbringen von Hausnummern (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) wird entsprechend dem Verordnungstext in der Anlage zugestimmt.

Anlagen

Darstellung der Änderungen aktuelle PolVO / Neufassung 2026
Verordnungstext PolVO Neufassung 2026